

### Merkblatt zum Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen

Kirchweihen, Vereinsfesten, Faschingsfeiern, Altstadtfesten, Dorffesten, Feuerwehrrfesten ...

Der Jugendschutz ist ein wichtiger Bestandteil für alle Veranstaltungen, an denen auch Kinder und Jugendliche teilnehmen. Der Jugendschutz sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche Veranstaltungen sicher und unbeschwert erleben können. Ein durchdachtes Jugendschutzkonzept ist die Grundlage für ein gelungenes Miteinander aller Generationen und trägt maßgeblich zum Erfolg einer Veranstaltung und zur Absicherung eines Veranstalters bei.

**Treffen einer oder mehrere der folgenden Punkte auf Ihre Veranstaltung zu, dann sind besondere Maßnahmen zum Schutz der Jugend zu ergreifen\*:**

- ☐ Bei der Veranstaltung werden auch Kinder und/oder Jugendliche anwesend sein
- ☐ Die Veranstaltung endet nach 22:00Uhr
- ☐ Es wird Alkohol ausgeschenkt
- ☐ Es gibt eine Bar (für Schnaps und Mischgetränke)

**Folgende Maßnahmen sind dann zu ergreifen\*:**

- ☐ Eine jugendschutzbeauftragte Person ist zu benennen (bitte tragen Sie diese namentlich im Antrag ein)
- ☐ Wirksame Methoden der Alterskennzeichnung für Einlass und Ausschank sind anzuwenden
- ☐ Die Alkoholabgabe muss kontrolliert werden
- ☐ ein abgetrennter Barbereich für Schnaps und Mischgetränke in Festzelten oder auf dem Festgelände muss eingerichtet werden

Für die praktische Umsetzung jugendschutzrelevanter Maßnahmen stellen wir Ihnen unsere Broschüre „Jugendschutz & Alkohol“ zur Verfügung. Online unter: [Jugendschutz und Alkohol - Kreisjugendring Nürnberger Land](#)

**Grundsätzlich gilt:** Bei allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten, darunter vor allem\*:

- ☐ Altersbeschränkungen
- ☐ Alkoholkonsum (kein Ausschank an Kinder)
- ☐ Aushang des Jugendschutzgesetz
- ☐ „Apfelsaft-Paragraph“ (mind. 1 alkoholfreies Getränk nicht teurer als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge)
- ☐ Billigalkoholwerbung ist zu unterlassen

*Rechtliche Grundlage bilden das Jugendschutzgesetz (JuSchG), die bayerischen Vollzugshinweise zum Jugendschutz (VJuSchG) und das Gaststättengesetz (GastG). Die hier aufgeführten Maßnahmen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellen lediglich eine Hilfe zur Einschätzung dar. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Veranstalters, umfassende Maßnahmen zum Schutz der Jugend im Sinne der Gesetzgebung zu ergreifen.*

**Info:** Für öffentliche Veranstaltungen mit Filmverführungen, Computerspielen, Tanzveranstaltungen, Lasertags, Wrestling & Showkampf sowie Kampfsportveranstaltungen (MMA) oder Ähnliches können besondere Vorschriften gelten. Hier ist durch das Jugendamt im Einzelfall zu prüfen, ob eine Auflage zum Jugendschutz (nach § 7 JuSchG) erfolgen muss.

### Beratung und weiterführende Information:

Kommunale Jugendarbeit im Kreisjugendring Nürnberger Land  
Kontakt: [jugendschutz@nuernberger-land.de](mailto:jugendschutz@nuernberger-land.de)